

6.2 Bestand an Wohngebäuden und Wohnungen am 1. 1. 1971*)

1 000

Gegenstand der Nachweisung	Insgesamt	Gegenstand der Nachweisung	Insgesamt
Wohngebäude	2 254	Wohnungen in Wohngebäuden	
errichtet bis 1899	963	nach dem Baualter	
1900 bis 1945	935	errichtet bis 1899	2 288
1946 und später	355	1900 bis 1945	2 431
Bestand an Wohnungen	6 057	1946 und später	1 252
Wohnfläche je Wohnung in m ²	58	nach der Ausstattung ¹⁾	
Wohnungen in Wohngebäuden	5 971	Zentralheizung	632
nach der Größe		Gasanschluß	3 211
1 Raum	666	Bad oder Duschraum	2 312
2 Räume	2 199	Wasserleitung in der Wohnung	4 906
3 Räume	2 003	Innentoilette	2 495
4 Räume	756		
5 und mehr Räume	347		

*) Ergebnisse der Wohnraum- und Gebäudezählung 1971.

1) Durch Mehrfachzählung keine Summenbildung möglich.

6.3 Modernisierung von Wohnungen

Jahr	Wohnungen insgesamt	Darunter modernisierte Wohnungen			
		zusammen	darunter nach Modernisierungsarten		
			Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III
			Wasseranschluß, Innentoilette, Abwasserbeseitigung	wie Kat. I und zusätzlich Dusche, Bad, Warmwasserbereitung	wie Kat. II und zusätzlich modernes Heizsystem
1 000		Anzahl			
1972	6 186	47 474	10 376	17 313	3 436
1973	6 266	45 044	7 277	17 889	4 385
1974	6 353	49 989	6 532	22 852	5 667
1975	6 446	44 817	5 635	20 184	6 784
1976	6 535	47 526	6 067	21 102	8 757
1977	6 622	55 919	6 714	26 288	12 349

7 Einzelhandel und Gaststätten

7.0 Vorbemerkung

Der Einzelhandel umfaßt den gesamten Warenverkauf an Letztverbraucher. In der Bundesrepublik Deutschland rechnen dagegen zum Einzelhandel nur Unternehmen, deren Hauptfunktion der Absatz von Handelswaren an letzte Verbraucher ist.

Einzelhandels-Verkaufsstellen: Läden (Hauptgeschäfte und Filialen), Verkaufsstände, Verkaufszüge und übriger ambulanter Handel, Betriebsverkaufsstellen, nicht-landwirtschaftliche Produktions- und Dienstleistungsbetriebe (z. B. Industrieläden, Schlachthöfe), die Einzelhandelsumsatz tätigen. Ausgenommen sind nur die zeitweise eingerichteten Sonderverkaufsstellen für Veranstaltungen und die Stände auf Bauernmärkten.

Eigentumsform der Betriebe: Der sozialisierte Einzelhandel umfaßt den volkseigenen, konsumgenossenschaftlichen und sonstigen sozialisierten Einzelhandel.

Kommissionshandel: Als (privater) Kommissionshandel wird die Tätigkeit von privaten Einzelhändlern bezeichnet, die mit dem sozialisierten Groß- und Einzelhandel einen Kommissionsvertrag abgeschlossen haben. Durch den Kommissionsvertrag wird dem Einzelhändler eine versorgungsgemäße Gleichstellung mit dem Staatlichen Handel geboten. Er verpflichtet sich, keine Geschäfte mehr auf eigene Rechnung durchzuführen. Der Kommissionshändler ist nicht mehr einkommen-, sondern lohnsteuerpflichtig.

Einzelhandelsumsatz: Verkauf von Konsumgütern (Nahrungs- und Genussmittel, Industriewaren) an Endverbraucher in Verkaufseinrichtungen aller Eigentumsformen (Verkaufsstellen, Gaststätten, Kioske, ambulanter Handel, Versandhandel). Nicht zum Einzelhandelsumsatz rechnen die Umsätze im Rahmen der Arbeiterversorgung, der Schul- und Kinderspeisung in Gaststätten des nichtöffentlichen Netzes sowie die Abgabe von Medikamenten, optischen und orthopädischen Heilmitteln und dergleichen, soweit sie als Leistungen der Sozialversicherung vom Verbraucher nicht bezahlt werden.